

---

# Leasingbürgschaft

Leasingnehmer GmbH  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Leasingnehmer“ genannt -

und

Leasinggeber GmbH  
Musterstr. 1  
12345 Musterstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Leasinggeber“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ folgenden Leasingvertrag über das Leasingobjekt\_\_\_\_\_ abgeschlossen:

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

Monatliche Leasingrate: \_\_\_\_\_ EUR

Wert des Leasingobjekts: \_\_\_\_\_ EUR

Danach hat der Schuldner für die Ansprüche des Gläubigers auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

**<Hier Bürgen einsetzen>**

- nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**Euro \*\*00.000,00\*\***

**In Worten: \*\*Null-Null-Null-Null-Null 00/100\*\* Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag, einschließlich Zinsen und Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Zahlung eines Restwertes im Rahmen eines eventuell vereinbarten Andienungsrechts bzw. einer Ankaufsverpflichtung, sind nicht durch diese Bürgschaft besichert. Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger zur Erfüllung seiner Ansprüche gegen den Schuldner das Objekt verwertet hat. Soweit, nach schriftlicher Erklärung des Gläubigers, eine Objektverwertung, insbesondere infolge Untergangs, Verschlechterung, Abhandenkommen oder Unauffindbarkeit des Objekts beim Schuldner, nicht möglich ist, tritt an die Stelle des Objektes ein für dieses erlangtes Surrogat, insbesondere Versicherungsleistungen Dritter. Ist auch ein Surrogat in diesem Sinne nicht vorhanden oder nicht verwertbar, ist die Verwertung nicht Voraussetzung der Inanspruchnahme.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge kann nur auf die Zahlung von Geld In Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft erlischt am \_\_\_\_\_. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an den Bürgen.

Wiesbaden, 11. Dezember 2019